

haben, können nach Abstimmung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ihr Jahreskontingent bis zum 30. Juni in Anspruch nehmen.

(3) Die Belieferung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise.

Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern. Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Natronsalpeter erhalten in erster Linie die Gebiete mit leichten, stark versauerten und an Magnesium verarmten Böden. Kalkstickstoff erhalten vorrangig die Betriebe mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau sowie Gebiete mit starker Windhalmverunkrautung. Die kohlesuren Kalke, besonders die dolomithaltigen Kalkdüngemittel, sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung und vollen Auslastung der Technik bei der Anwendung neuer Düngeverfahren in der Kalkung sind durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte gemeinsam mit den LPG und VEG Jahreseinsatzpläne auszuarbeiten, und die erforderlichen Kalkdüngemittel sind nach Menge und Sorte im Rahmen der anfallenden Produktion durch die DHZ Chemie bereitzustellen.

(4) Alle hochprozentigen Düngemittel sind vorrangig für den Flugzeugeinsatz bereitzustellen. Auf der Grundlage der mit der Interflug abgeschlossenen Verträge und der darüber hinaus zu erwartenden Leistungen haben die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte, die Bezirksdirektionen für VEG und die zuständigen WB in Abstimmung mit dem Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die Bevorratung mit den dafür notwendigen Düngemitteln in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder bei BHG zu sichern.

(5) Die auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festgelegten und die durch die Kreislandwirtschaftsräte bestätigten Düngemittelkontingente sind, entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes, nach Quartalen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben. Die Quartalskontingente in Tonnen Reinnährstoff bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß und die Belieferung.

§7

(1) Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten direkt von der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe, erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG gemeinsam über einen Empfänger Direktbezug durch die DHZ Chemie wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Belieferung durch die BHG. Die BHG berechnen bei der Belieferung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung veröffentlichten Handelsspannen und Entgelte.

(2) Übernehmen die BHG oder Be- und Entladegemeinschaften die Entladung oder Einlagerung von Düngemitteln, die von den sozialistischen Landwirtschafts-

betrieben von der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe, direkt bezogen wurden, sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen die entsprechenden Entgelte für Umschlag bzw. Lagerhaltung der Anlage 2 zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel.

§8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 6 vom 30. Oktober 1963 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964 — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 768) und die Anordnung Nr. 7 vom 29. Juni 1964 (GBl. III S. 364) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Hinweise zur Berechnung der Düngemittelkontingente für das Jahr 1965

I. Stickstoff

Zweckgebundene Mengen für die Vermehrung von Pflanzen mit hohem N-Bedarf

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| a) Gräser (unterschiedlich)
durchschnittlich | bis zu | 70 kg/ha |
| b) Gemüse | bis zu | 100 kg/ha |
| c) Zuckerrüben | bis zu | 60 kg/ha |
| d) Futterhackfrüchte | bis zu | 50 kg/ha |

II. Phosphorsäure

- | | | |
|--------------------------------|---------------|----------|
| für gut versorgte Böden | bis zu | 30 kg/ha |
| für mäßig versorgte Böden..... | bis zu | 38 kg/ha |
| für schlecht versorgte Böden | bis zu | 55 kg/ha |

III. Kali

- | | | |
|--------------------------------|---------------|-----------|
| für gut versorgte Böden | bis zu | 45 kg/ha |
| für mäßig versorgte Böden..... | bis zu | 86 kg/ha |
| für schlecht versorgte Böden | bis zu | 127 kg/ha |

IV. Kalk

Bei der Berechnung der Kalkkontingente werden für etwa 25 % der Flächen mit schlechtem Kalkzustand (pH unter 5,6), auf denen eine Gesundkalkung vorgesehen ist, bis zu 1200 kg CaO bereitgestellt.

Außerdem für alle Böden mit einem pH-Wert von 5,6 bis 6,5 je ha

120 kg